

**NIEDERSCHRIFT**  
über die Sitzung des Hauptausschusses  
Nr. 6/2011 am Dienstag, 13. Dezember 2011, 17.00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Kaiserstr. 170, Wetter (Ruhr)

Anwesend sind:

- a) als Vorsitzender                      BM Herr Hasenberg
- b) die Ausschussmitglieder              Herr Birkner  
  Herr Fiolka  
  Herr Fröhning  
  Herr König (Stv.) ab TOP 5, 18.28 Uhr  
  Frau Stich bis TOP 4, 18.28 Uhr  
  Herr Pilz (Stv.)  
  Herr Pierskalla  
  Herr Strümper  
  Herr Vohrmann  
  Frau Haltaufderheide  
  Herr Uebelgünn (Stv.)  
  Frau Hülshoff  
  Frau Holland  
  Herr Michaelis  
  Herr Klein (mit beratender Stimme)

Entschuldigt fehlen die AM Frau Buchholz und Herr Hainke.

- c) von der Verwaltung                      FBL Herr Wagener  
  FBL Herr Dr. Thier  
  FBLin Frau Wiese  
  FBL Herr Sell  
  Frau Althaus, Leiterin Rechnungsprüfungsamt  
  Frau Pfeiffer, FDLin Ordnung, bis TOP 3, 18.27 Uhr  
  Frau Bindsteiner, FD Ordnung, bis TOP 3, 18.27 Uhr
- d) als Schriftführer                        FDL Herr Pfitzner

BM Herr Hasenberg eröffnet die Sitzung um 17.07 Uhr und stellt fest, dass zu der Sitzung ordnungs- und fristgemäß geladen wurde.  
Weiter wird die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses festgestellt.

BM Herr Hasenberg verweist auf einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 07.12.2011 zum Thema „Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008“ (Drs.-Nr. 64/11). Danach beantragen die GRÜNEN, die TO im Wege der Dringlichkeit zu erweitern, da der Hauptausschuss als Finanzausschuss die „Haushaltssatzung vorbereitet und die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen trifft.“

Der Antrag liegt diesen einführenden Seiten als Anlage 1 bei.

Frau Althaus, Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, zeigt die rechtliche Seite zur Vorlage der Eröffnungsbilanz auf. Ihre Ausführungen liegen als Anlage 2 bei.

Namens der SPD-Fraktion erklärt AM Herr Fiolka, dass seine Fraktion keine Grundlage für eine Dringlichkeit sehe und dem Antrag nicht stattgeben werde.

AM Herr Vohrmann erklärt, dass auch er als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses keine Notwendigkeit sehe, den Antrag heute zu behandeln.

Nach Beendigung der Diskussion über den Geschäftsordnungsantrag lässt BM Herr Hasenberg über die Feststellung der Dringlichkeit auf Erweiterung der TO gem. § 48 Abs. 1 GO NRW abstimmen.

<b><u>Abstimmungsergebnis :</u></b>	dafür	3 Stimmen
	dagegen	11 Stimmen
		- Stimmenthaltungen

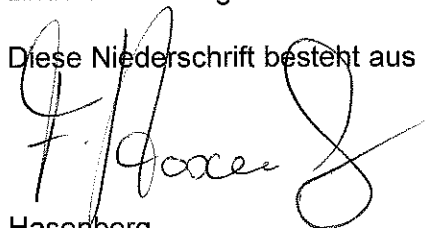
Weitere Anträge auf Änderung / Erweiterung der TO werden nicht gestellt, so dass BM Herr Hasenberg über die vorliegende TO abstimmen lassen kann.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Vor der Sitzung wurden der Antrag der GRÜNEN auf Erweiterung der TO, der Bericht zur Haushaltsslage (zu TOP 2) und der Auszug aus dem vorläufigen Protokoll des AGSÖ - Ordnungsbehördliche Verordnung - (zu TOP 3) verteilt.

Ende der Sitzung: 19.30 Uhr

Diese Niederschrift besteht aus 26 Seiten.



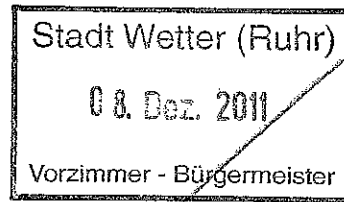
Hasenberg  
Bürgermeister



Pfitzner  
Schriftführer

ANLAGE 1

Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Schöntaler Str. 19  
58300 Wetter



An den  
Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr)  
Kaiserstr. 170  
58300 Wetter

Wetter, 7.12.2011

### **Betr.: Dringlichkeitsantrag für den Hauptausschuss**

Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt auf dem Wege des Dringlichkeitsantrags, den folgenden Punkt in die Tagesordnung des Hauptausschusses am 13.12.2011 aufzunehmen:

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2008**

##### **Begründung:**

Der § 59 Abs. 2 GO NRW lautet: **Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.**

Die Eröffnungsbilanz ist wesentlich für die Vorbereitung der Haushaltssatzung, weil durch die Eröffnungsbilanz sowohl die Höhe der Rücklagen, wie auch indirekt über die Vermögensansätze die Höhe der Abschreibungen und damit die Höhe des Aufwands festgelegt werden.

Nach § 57 Abs. 2 muss in jeder Gemeinde ein Finanzausschuss gebildet werden. Der Rat der Stadt Wetter hat die nach § 57 Abs. 2 mögliche Übertragung der Aufgaben des Finanzausschusses auf den Hauptausschuss beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Eröffnungsbilanz kann letztmalig mit dem Jahresabschluss 2011 (gesetzliche Fertigstellungsfrist Ende März 2012) geändert werden und ist die Basis aller zukünftigen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass die Fraktion der Grünen erwartet hatte, die Verwaltung, in Kenntnis dieser Rechtsvorschriften, setze den o.g. Punkt auf die Tagesordnung des Hauptausschusses, was aber nicht der Fall war.

Zusätzlich könnte die Verwaltung evtl. erste Ergebnisse der bis dahin abgeschlossenen GPA-Prüfung der Eröffnungsbilanz mitteilen und diskutieren lassen.

Karen Haltaufderheide  
Fraktionssprecherin

*64/11*

ANLAGE 2

Vermerk zum Dringlichkeitsantrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.12.2011

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

§ 92 Abs. 5 S. 1 GO NRW

„Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz.“

§ 101 Abs. 8 GO NRW

„In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung dieser Prüfung der örtliche Rechnungsprüfung.“

Hierzu die Handreichung des Innenministers:

Rechnungsprüfungsausschuss und örtliche Rechnungsprüfung stehen in unmittelbarer Verbindung mit dem Rat der Gemeinde. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Ausschuss des Rates und die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat gegenüber verantwortlich und ihm in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 07.11.2011 zusammengefasst.

Dieser Bericht wurde allen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses, nachrichtlich allen weiteren Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

In der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 22.11.2011 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung einschließlich des von der Rechnungsprüfung erteilten uneingeschränkten Testates erläutert.

Nach § 101 Abs. 7 GO NRW fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung zusammen und der Vorsitzende des Ausschusses unterzeichnet unter Angabe von Ort und Tag den Bestätigungsvermerk.

Dieses ist erfolgt. Somit hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht zu seinem eigenen Bericht erklärt.

Zur gesetzlichen Vorgehensweise ein Auszug aus dem GO-Kommentar „Kommunalverfassungsrecht NRW des Kommunal- und Schulverlags Wiesbaden“

„Als Adressat und Auftraggeber der Prüfung ist der Prüfungsbericht dem Rat, der den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung beauftragt hat, zu übergeben. Dieser wird öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Prüfung beraten, denn er hat unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses die Eröffnungsbilanz festzustellen.“

Ein weiteres Indiz für die direkte Weiterleitung an den Rat ist die Vorschrift des § 101 Abs. 2 S. 1 GO NRW

„Vor Abgabe des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben.“

Auch dieses ist geschehen.

Eine eventuelle Stellungnahme kann bis zur Ratsitzung abgegeben werden.

Zu einer Beteiligung des Finanzausschusses führen lediglich die Handreichungen des Innenministers zum Jahresabschluss aus:

„Aus der hauswirtschaftlichen Bedeutung des gemeindlichen Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde heraus ist es geboten, nach der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, aber vor der Feststellung oder Bestätigung dieser Werke durch den Rat, eine Beteiligung des Finanzausschusses durchzuführen. Eine solche Aufgabe würde der dem Finanzausschuss gesetzlich obliegenden Aufgabe (Vorbereitung der Haushaltsatzung folgen. Der Finanzausschuss kann das Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses beraten und dazu eine Stellungnahme oder Empfehlung für die Feststellung oder Bestätigung durch den Rat abgeben.“

gez.

Althaus

H – 6 / 1. – 13.12.2011  
Einwohneranfragen

---

K E I N E

H – 4 / 2. – 13.12.2011  
Bericht zur Haushaltslage

---

FBL Herr Wagener berichtet zur Haushaltslage.

Sein Bericht liegt diesem TOP als Anlage bei.

Ergänzend zum allen AM vorliegenden Bericht teilt FBL Herr Wagener zur Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die GPA mit, dass noch kein schriftlicher Abschlussbericht vorliege. Das abschließende Verfahren ziehe sich noch bis Mitte Januar 2012 hin. Insgesamt könne gesagt werden, dass die GPA mit der Prüfung zufrieden gewesen sei, so dass die Beschlussfassung durch den Rat in der nächsten Woche erfolgen könne.

**Finanzplan**

Bei der ersten Position des Finanzplanes „Zuwendung für Investitionsmaßnahmen“ erscheint ein leichtes Plus. In diesem Bereich sind auch deutliche Mindereinnahmen zu verzeichnen, z.B. Dachsanierung Rathaus (-125 T Euro) oder energetische Sanierung der Osterfeldschule (-121 T Euro). Diese werden aber durch Mehreinnahmen im Bereich Abrechnung der Konjunkturpaket II Mittel ausgeglichen, so dass unterem Strich in der Abwicklung eine Mehreinnahme erscheint.

**TOP 2 Bericht zur Haushaltslage**

Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen bleiben rd. 1,4 Mio. Euro hinter den Planungen zurück. Verschlagent waren hier u.a. Verkaufserlöse für unbebaute Grundstücke, z.B. Baugebiete Sunderweg, Poststr. (Spielplatz) und Vogelsanger Str. (Sportplatz), sowie Erlöse aus dem Verkauf des Übergangsheimes Nachtigallstr. 51/51a. Die Verkäufe wurden 2011 nicht realisiert.

Die größte Abweichung im Finanzplan weisen die Baumaßnahmen auf. Die Abwicklung weist gegenüber dem Plan ein Minus von fast 3,5 Mio. Euro aus. Einige Maßnahmen wurden nicht oder nur teilweise ausgeführt, z.B. Sanierung untere Kaiserstr., Ruhrmuer, Investitionen Straßenbau, Entwicklung Alt-Wetter und Dachsanierung Rathaus. Dagegen mussten Maßnahmen des Konjunkturpaketes II abgerechnet werden, obwohl kein Ansatz vorhanden war, wodurch eine Mehrausgabe entstanden ist.

Bei den Kreditaktivitäten weichen Plan und Abwicklung in Einzahlung und Auszahlung voneinander ab, weil hier Umschuldungen geplant waren, aber nicht vorgenommen wurden. Außerdem waren neue Kredite veranschlagt. Diese brauchen nicht aufgenommen werden, weil der Saldo aus Investitionstätigkeit positiv ist.

**Liquiditätskredite**

An Liquiditätskrediten sind zur Zeit insgesamt 26 Mio. Euro aufgenommen, davon 21 Mio. Euro als Tagesgeld. In der Haushaltssatzung ist eine Gesamtermächtigung von 29 Mio. vorgesehen. Nach derzeitigen Prognosen muss die Ermächtigung nicht voll ausgeschöpft werden.

Die Entwicklung des Ergebnisplanes sowie des Finanzplanes (investiv) sind in den beigefügten Tabellen für 2011 dargestellt.

ANLAGE  
zu TOP 2)

**Eröffnungsbilanz**

Die Eröffnungsbilanz wurde in der Zeit vom 28.11.2011 bis 02.12.2011 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüft. Rückfragen konnten geklärt werden. Das Abschlussgespräch mit der Übergabe des Abschlussberichtes hat gestern stattgefunden.

**Haushaltsentwicklung 2011:**

**Gewerbesteuer**

Bei der Gewerbesteuer liegt das Ergebnis derzeit bei 14,0 Mio. Euro. Gegenüber dem letzten Bericht zu Haushaltslage ist dies eine Steigerung um rd. 0,8 Mio. Euro.

**Grundsteuer B**

Nach dem bisherigen Anordnungssoll fehlen noch rd. 88 T€ zur Erreichung des Haushaltsansatzes.

**Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer**

Die Abrechnung für das IV. Quartal liegt noch nicht vor. Daher gehe ich weiterhin davon aus, dass der Ansatz von 9,815 Mio. Euro bei den Einkommensteueranteilen um 722.000 Euro übertroffen wird. Für die Umsatzsteueranteile wird mit einem Mehrertrag in Höhe von 75.000 Euro gerechnet.

**Ergebnisplan**

Im Bereich der Erträge scheinen die Kostenumlagen und Kostenerstattungen eine nicht unwesentliche Abweichung von -1,1 Mio. Euro zu haben. Das ist damit begründet, dass die Zuschüsse nach dem KIBiz zum Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) eingebucht werden. Die Zahlungen gehen monatlich ein und werden auch den entsprechenden Perioden zugebucht. Die Abgrenzung der Buchung aus 2010 mit den Zahlungen für die erste Jahreshälfte 2011 erfolgt erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2010. Ähnliches gilt für die Elternbeiträge für Kindergärten, die einen Teil der Differenz im Bereich der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte ausmachen.

Eine weitere Differenz in ähnlicher Höhe erscheint bei den Finanzerträgen. Hier steht die Gewinnabführung durch den Stadtbetrieb aus dem Jahr 2011 aus. Die Einbuchung erfolgt im Rahmen der vorläufigen Jahresabschlussarbeiten. Die Forderung wird korrigiert, wenn der Stadtbetrieb seinen Jahresabschluss 2011 fertiggestellt hat.

Im Bereich der Aufwendungen sind überplanmäßige Mittel für Zinsaufwendungen bereitgestellt worden. Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen müssen in geringfügigem Umfang überplanmäßig Mittel bereitgestellt werden, da einige Ansätze aus nachvollziehbaren Gründen überschritten worden sind.

## Finanzplan investiv

Beschreibung	Original-Ansatz HHJ	Abwicklung
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.277.099,00 €	2.500.651,29 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.978.045,00 €	587.853,49 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen		
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	294.700,00 €	329.867,36 €
+ Sonstige Investitionseinzahlungen		
<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>4.549.844,00 €</b>	<b>3.418.372,14 €</b>
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	101.610,00 €	142.431,17 €
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.191.250,00 €	1.704.301,49 €
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	386.921,00 €	272.301,74 €
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen		
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	592.250,00 €	162.517,75 €
- Sonstige Investitionsauszahlungen		
<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>6.272.031,00 €</b>	<b>2.281.552,15 €</b>
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.722.187,00 €</b>	<b>1.136.819,99 €</b>
+ Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<b>-5.647.565,00 €</b>	<b>-7.349.716,22 €</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-7.369.752,00 €</b>	<b>-6.212.896,23 €</b>
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	2.135.885,00 €	7.466,76 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung		
- Tilgung u. Gewährung von Darlehen	2.452.954,00 €	1.018.950,23 €
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung		
<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-317.069,00 €</b>	<b>-1.011.483,47 €</b>

## Ergebnisplan

Beschreibung	Original-Ansatz HHJ	Abwicklung
Steuern und ähnliche Abgaben	31.494.155,00 €	28.650.039,55 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.761.194,00 €	640.958,42 €
+ Sonstige Transfererträge	232.500,00 €	566.290,19 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.778.136,00 €	1.074.914,00 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	521.243,00 €	474.709,38 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.891.275,00 €	3.718.561,59 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.508.250,00 €	1.143.060,76 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	153.356,00 €	
+/- Bestandsveränderungen		
<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>42.340.109,00 €</b>	<b>36.268.533,89 €</b>
- Personalaufwendungen	9.618.905,00 €	8.630.197,45 €
- Versorgungsaufwendungen	1.376.700,00 €	1.031.754,76 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.057.619,00 €	7.201.469,19 €
- Bilanzielle Abschreibungen	4.007.091,00 €	
- Transferaufwendungen	25.475.147,00 €	24.405.088,74 €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.308.954,00 €	1.310.469,57 €
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>49.844.416,00 €</b>	<b>42.578.979,71 €</b>
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-7.504.307,00 €</b>	<b>-6.310.445,82 €</b>
+ Finanzerträge	1.209.232,00 €	84.435,62 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.524.804,00 €	1.759.380,44 €
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-315.572,00 €</b>	<b>-1.674.944,82 €</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-7.819.879,00 €</b>	<b>-7.985.390,64 €</b>
+ Außerordentliche Erträge		
- Außerordentliche Aufwendungen		
<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>		
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-7.819.879,00 €</b>	<b>-7.985.390,64 €</b>

H – 4 / 3. – 13.12.2011

Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Stadtgebiet Wetter (Ruhr)

Drucksache-Nr. 51/11

---

BM Herr Hasenberg verweist auf die Beschlusslage im Fachausschuss. Er zeigt noch einmal die im AGSÖ gefassten Änderungsbeschlüsse auf, die heute Grundlage der Beratungen seien. Insbesondere greift er das Thema „Brauchtumsfeuer“ auf.

Während der Diskussion schlägt BM Herr Hasenberg vor, das Thema „Brauchtumsfeuer“ heute auszuklammern; dieses könne interfraktionell Anfang 2012 beraten werden. Es besteht Einvernehmen, so zu verfahren.

Die GRÜNEN beantragen, bei § 3 Abs. 3 Ziffer 13 folgende Ergänzung vorzunehmen :  
„.... zu grillen; dies gilt nicht für gesondert ausgewiesene Grillflächen.“

Auf Befragen erklärt FBL Herr Sell, dass es keine offiziellen Grillflächen im Stadtgebiet mehr gebe und Grillroste schon seit langem vom Stadtbetrieb nicht mehr ausgegeben werden.

Die GRÜNEN halten ihren Antrag aufrecht , so dass BM Herr Hasenberg darüber abstimmen lässt.

<b><u>Abstimmungsergebnis :</u></b>	dafür	3	Stimmen
	dagegen	10	Stimmen
		1	Stimmenthaltung

Die GRÜNEN beantragen, bei § 5 Abs. 3 Satz 3 das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „am Tage der Leerung“ zu ersetzen.

<b><u>Abstimmungsergebnis :</u></b>	dafür	3	Stimmen
	dagegen	10	Stimmen
		1	Stimmenthaltung

Die FDP-Fraktion beantragt, die Ordnungsbehördliche Verordnung entgegen der gesetzlichen Regelung (20 Jahre) auf 5 Jahre zu befristen.

<b><u>Abstimmungsergebnis :</u></b>	dafür	1	Stimme
	dagegen	13	Stimmen
		-	Stimmenthaltung

Abschließend weist BM Herr Hasenberg darauf hin, dass der heutige abschließende Beschluss ohne die Regelungen zum Brauchtumsfeuer gefasst werden.

### **Beschluss :**

Es wird beschlossen, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) - Ordnungsverordnung - unter Streichung der Regelungen zum Brauchtumsfeuer zu erlassen.

<b><u>Abstimmungsergebnis :</u></b>	dafür	12	Stimmen
	dagegen	1	Stimme
		1	Stimmenthaltung

Anlage zu TOP 3)  
zur Drucksache-Nr. 51/11  
geändert gemäß Hauptausschuss-Beschluss vom 13.12.2011

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) (Ordnungsverordnung)**

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz und Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 6 Reinigen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen
- § 7 Wohnwagen, Zelte, Schaubuden und Verkaufswagen
- § 8 Spielplätze und Schulaußenflächen
- § 9 Schutzvorkehrungen
- § 10 Hausnummern
- § 11 Tiere
- § 12 Hecken, Äste und Zweige
- § 13 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765), wird von der Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom für das Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.  
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Straßenbegleitgrün, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  - 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, soweit diese öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportplätze zur Verfügung stehen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  - 2. Ruhebänke, Toiletten-, Spiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

- 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2**

**Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

**§ 3**

**Schutz und Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln; jede Beschädigung ist untersagt.
- (2) Die Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vortübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweisetafeln sind zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
  - 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  - 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Hausnummern, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere öffentliche Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben, zu behängen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  - 3. öffentliche Gebäude, Denkmäler, Bedürfnisanstalten, öffentliche Anschlagssäulen oder -tafeln sowie andere öffentliche Einrichtungen in der unter 2. genannten Form zu beschädigen oder zu verunreinigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  - 4. in den Anlagen zu übernachten;
  - 5. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Wege zu betreten;
  - 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  - 7. Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Straßenrinnen und Einflussoffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  - 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Weggesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
  - 9. in den Anlagen Materialien zu lagern, Gegenständen, sowie Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen oder nicht betriebsbereit sind, abzustellen, insbesondere auf Grünflächen;
  - 10. in den Grün- und Erholungsanlagen oder in ihrer unmittelbaren Nähe Spiel- oder Sportgeräte zu benutzen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Ausgenommen sind Spielflächen, die durch Hinweischilder als solche besonders gekennzeichnet sind;

11. Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
12. die nicht ständig geöffneten Anlagen außerhalb der für ihre Benutzung freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich in diesen Anlagen aufzuhalten;
13. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu grillen.

#### § 4

##### Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Urnat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist,
  3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der/die Verursacher/in alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Fachdienst Ordnung ist zudem sofort Mitteilung zu machen; außerhalb der Dienststunden des Fachdienstes Ordnung ist diese Mitteilung an die Polizei zu richten,
  4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss der/die Verursacher/in unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen, insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist. Die Reinigungspflicht nach § 17 StrWG NRW bleibt unberührt.

#### § 5

##### Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Abfallbehälter auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen sind nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen im Haushalt angefallenen Mülls, ist untersagt.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr ist die Beschickung der Behälter untersagt.
- (3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens ab 18.00 Uhr am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des

Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit d. h. 30 Minuten nach Sonnenuntergang, von der Straße entfernt werden. § 32 StVO bleibt unberührt.

(4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stehenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen. § 32 StVO bleibt unberührt.

#### § 6

##### Reinigen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen unzulässig, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt.

Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

(2) Auf privaten Grundstücksflächen ist darüber hinaus die Reinigung unter Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln nur auf befestigten Flächen zulässig, die an das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen sind.  
Für die Vorwahrme von Motor- und Unterbodenwäsche sowie von Ölwechseln muss die Grundstücksfläche zusätzlich über einen Leichtstoffabscheider verfügen.

#### § 7

##### Wohnwagen, Zelte, Schaubuden und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

#### § 8

##### Spielflächen und Schulaußenflächen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielflächen ist Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 0 - 21 Jahren gestattet, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Aktivitäten wie Fahren mit Skateboards oder Inlineskatern und Fußballspiele sowie die Benutzung von Spielgeräten, die andere Kinder oder sonstige Dritte gefährden können, sind auf Spielflächen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Spielflächen ist nur tagsüber, d. h. beginnend vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit, d. h. 30 Minuten nach Sonnenuntergang, erlaubt, soweit nicht durch Schilder eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.

(4) Auf Spielflächen dürfen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgeführt werden.

(5) Das Mitführen und/oder der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel sowie das Rauchen ist auf Spielflächen untersagt. Berauschte Personen dürfen sich nicht auf Spielflächen aufhalten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Schulaußenflächen für Zeiten außerhalb schulischer Veranstaltungen, soweit durch Hinweisschilder keine anders lautenden Nutzungsbeschränkungen geregelt sind.

## § 9

### Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen im Sinne von § 18 OBG unverzüglich zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls haben die Ordnungspflichtigen eine Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen.
- (2) An Häusern und anderen Bauten dürfen Gegenstände zu den Verkehrsflächen nicht so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer/innen behindert oder gefährdet werden.
- (3) Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen in Wohngebieten an den Einfriedungen und dergleichen nur nach den Innenseiten der Grundstücke angebracht werden.

## § 10

### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist von dem/der Eigentümer/in bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen; ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## § 11

### Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundgesetzes.
- (2) Von Bereichen, in denen das Mitführen von Hunden und anderen Tieren durch besondere Hinweis- und Verbotsschilder untersagt ist, sind diese fernzuhalten.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) Wasservögel dürfen im Bereich von Gewässern nicht gefüttert werden.

## § 12

### Hecken, Äste und Zweige

- (1) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5,00 m vom Erdboden entfernt sein.

(2) Einfriedungen jeder Art sowie Bäume und Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.

(3) Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit es sich bei den Verkehrsflächen nicht um öffentliche Straßen gem. § 2 StrWG handelt. Insoweit gilt § 30 StrWG.

## § 13

### Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister -Fachdienst Ordnung- kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers/ der Antragstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung,
    2. die Schutzpflichten und Nutzungsregelungen hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
    3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,
    4. die Regelungen hinsichtlich des Befüllens und Abstellens von Abfall- und Sammelbehältern sowie das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung,
    5. das Verbot der Reinigung von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung,
    6. das Auf- und Abstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung,
    7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Spielplätzen und Schulaußenflächen gem. § 8 der Verordnung,
    8. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 9 der Verordnung,
    9. die Hausnummernpflicht gem. § 10 der Verordnung,
    10. die Bestimmungen hinsichtlich des Führens von Hunden und anderen Tieren gem. § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung,
    11. die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung von Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch Tiere gem. § 11 Abs. 3 der Verordnung,
    12. das Verbot der Fütterung von Wasservögeln gem. § 11 Abs. 4 der Verordnung,
    13. die Bestimmungen über Hecken, Äste und Zweige gem. § 12 der Verordnung,
- verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbuße bedroht sind.

## § 15

### Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

H – 4 / 4. – 13.12.2011

4. Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts der Stadt Wetter (Ruhr)

Drucksache-Nr. 57/11

---

**Beschluss :**

Die der Vorlage als Anlage beigefügte 4. Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes wird beschlossen, vorbehaltlich der Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen für die ggf. besondere Beschlüsse erforderlich werden.

**Abstimmungsergebnis :**

dafür	13	Stimmen
dagegen	-	Stimme
	1	Stimmenthaltung

H – 4 / 5. – 13.12.2011

Aufstellung des Bebauungsplans Nr.60 "Gewerbegebiet Am Stork"

hier: Sachstandsbericht

Drucksache-Nr. 60/11 und Ergänzungsvorlage zu 60/11

---

BM Herr Hasenberg zeigt die Beschlusslage im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss auf und verweist auf die allen RM zugesandte Ergänzungsvorlage zu dieser Drs.-Nr. 60/11.

Die SPD-Fraktion beantragt, heute noch nicht über den Beschlussvorschlag abzustimmen, um weitere Diskussionen und Meinungsbildungen bis zur Sitzung des Rates vornehmen zu können.

Die GRÜNEN beantragen, die Planungen für das „Gewerbegebiet Am Stork“ insgesamt einzustellen.

<b><u>Abstimmungsergebnis :</u></b>	dafür	3	Stimmen
	dagegen	11	Stimmen
		-	Stimmenthaltung

Anschließend lässt BM Herr Hasenberg über den Antrag der SPD, die Beschlussfassung bis zur Sitzung des Rates auszusetzen, abstimmen.

<b><u>Abstimmungsergebnis :</u></b>	dafür	11	Stimmen
	dagegen	-	Stimme
		3	Stimmenthaltungen

H – 4 / 6. – 13.12.2011

Derivatgeschäfte

hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen  
vom 29.11.2011

Drucksache-Nr. 61/11

---

AM Herr Vohrmann begründet den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen.

FBL Herr Wagener erklärt, dass die Verwaltung zunächst keine Vorlage erstellt habe, da man zunächst die heutige Beratung und Beschlussfassung abwarten wolle.

Während der Diskussion beantragt die SPD-Fraktion, die „Verwaltung zu beauftragen, eine detaillierte Vorlage zu erstellen und in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen“.

Während der Diskussion weist FBL Herr Wagener noch einmal auf die Geschäftsordnung hin und erklärt, dass zunächst über den Antrag abzustimmen sei, bevor die Verwaltung aktiv werden müsse. Im Falle einer Ablehnung sei die Erarbeitung einer Vorlage hinfällig. Er erklärt jedoch ausdrücklich, dass die Verwaltung - sollte dem SPD-Antrag gefolgt werden - eine entsprechende Vorlage erstellen und zu dem Antrag eingehend Stellung nehmen werde.

AM Herr Uebelgünn gibt eine gemeinsame Protokollerklärung der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen ab; diese liegt dem TOP als Anlage bei.

Nachdem BM Herr Hasenberg erklärt hat, dass derzeit keine Derivatgeschäfte, die nicht mit dem Rat abgestimmt worden seien, abgeschlossen werden, zieht AM Herr Vohrmann den gemeinsamen Antrag für heute zurück.

Abschließend lässt BM Herr Hasenberg über den zuvor von der SPD gestellten Antrag abstimmen.

**Abstimmungsergebnis :**

einstimmig

Gemeinsame Protokollerklärung von Herrn Vohrmann (CDU) und Herrn Uebelgünn (Grüne)  
zum TOP 6 „Derivate“ in der Sitzung in der Hauptausschusssitzung am 13.12.2011

Bei der Debatte über den gemeinsamen Antrag der Ratsfraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen zur Aufgabe der Derivatgeschäfte sind einige Fachbegriffe aufgetaucht, die eventuell nicht allgemein bekannt sind, die aber zum Verständnis des Antrags notwendig sind. Im folgenden werden diese Begriffe kurz erklärt und die Chancen und Risiken der Derivatgeschäfte für die Haushaltswirtschaft der Stadt Wetter (Ruhr) beurteilt. Diese Erklärungen sollen die endgültige Entscheidung über Derivatgeschäfte im Rat erleichtern.

## 1. Derivate, Begriff

Derivate sind Finanzprodukte, die von realen Kreditgeschäften abgeleitet werden (daher der Name), aber von diesem Grundgeschäft unabhängig sind. Derivate sind ursprünglich geschaffen worden, um Großinvestitionen mit langer Nutzungszeit hinsichtlich der Zinsen abzusichern. Sie dienen also vor allem der Zinssicherung (Sicherung günstiger Zinsen auch in der Zukunft) und der Zinsoptimierung (Reduzierung der Zinsbelastung). Es gibt eine Anzahl von Grundtypen bei den Derivaten, die beliebig miteinander kombiniert werden können. Es gibt auch Derivate zur Absicherung von Derivaten: das Angebot ist inzwischen kaum zu übersehen. Die Grundformen der Derivate sind die folgenden:

### 1.1 Swap

Der Zinsswap ist eine Vereinbarung, nach der die Vertragspartner feste gegen variable (Payer-Swap) oder variable gegen feste (Receiver Swap) Zinsverpflichtungen tauschen.

### 1.2 Cap

Der Cap ist eine Vereinbarung, bei der dem Käufer gegen Zahlung einer Prämie vom Verkäufer für eine bestimmte Laufzeit und für einen bestimmten Betrag eine Zinsobergrenze garantiert wird.

### 1.3 Floor

Der Floor ist eine Vereinbarung, bei der Käufer und Verkäufer eine **Zinsuntergrenze** vereinbaren, ab der vom Verkäufer eine Ausgleichszahlung an den Käufer zu zahlen ist.

### 1.4 Collar

Der Collar ist eine Kombination aus Cap und Floor.

### 1.5 Zinstermingeschäfte

Vereinbarungen, mit denen ein gegenwärtiger Zins, ein Swap oder ein Cap für die Zukunft festgeschrieben wird, z. B. Forward-Swap, Forward-Cap oder Forward-Rate-Agreement, bei dem ein fester gegenwärtiger Zins in der Zukunft festgeschrieben wird.

### 1.6 Währungsoption

Die Währungsoption ist eine Vereinbarung, bei der dem Käufer vom Verkäufer das Recht einräumt wird, ein Währungsgeschäft mit vorher festgelegten Konditionen (Betrag, Wechselkurs, Zeitpunkt) abzuschließen.

## 2. Erfolge und Risiken

### 2.1 Derivate sind Wetten

Im Grunde sind alle Derivate Wetten auf die zukünftige Entwicklung der Zinsen oder der Wechselkurse bei Fremdwährungen. So stellen sich z.B. Erfolge ein, wenn eine Wette auf steigende Zinsen gewonnen wird, also niedrige Zinsen der Gegenwart auch bei höheren Zinsen in der Zukunft vereinbart werden können. Wird die Wette auf steigende Zinsen verloren, so sind auch die Aufwendungen für die Zinsfestschreibungen verloren. Es ist auch möglich (wenn auch unwahrscheinlich), dass die Zinsen in Zukunft weiter sinken;

Gemeinsame Protokollerklärung von Herrn Vohrmann (CDU) und Herrn Uebelgünn (Grüne)  
zum TOP 6 „Derivate“ in der Sitzung in der Hauptausschusssitzung am 13.12.2011

dann käme der Verlust durch die evtl. festgeschriebenen höheren Zinsen noch hinzu. In einem Erlass vom 09.10.2006 (geändert am 13.12.2010) hat das Innenministerium NRW zwar grundsätzlich den Abschluss von Derivatgeschäften durch Gemeinden für zulässig erklärt, aber eine ganze Reihe von Bedingungen für Derivatgeschäfte formuliert, z.B.:

- 2.1.1 Vorrang von Sicherheit und Risikominimierung,
- 2.1.2 Konnexität (Zuordnung des Derivats an bereits bestehende Kredite),
- 2.1.3 sorgfältige Beurteilung nach fachlichen Gesichtspunkten,
- 2.1.4 Dokumentation, dass Wirkungsweise und Risiko des gewünschten Derivats bekannt sind, sowie Dokumentation des selbst gesetzten Risikolimits,
- 2.1.5 im Zweifel Nutzung einer spezialisierten Fachberatung,
- 2.1.6 laufende Risikokontrolle und aktuelles Berichtswesen über die Derivatgeschäfte,
- 2.1.7 Derivatgeschäfte sind im Zweifel keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Durch diese Bedingungen und Auflagen wird die Problematik von Derivatgeschäften auch aus Sicht des Innenministeriums deutlich. Im folgenden werden noch die Punkte „Konnexität“, „Bonität des Geschäftspartners“ und „Sachkenntnis der Gemeinde“ als besonders kritisch hervorgehoben.

## **2.2 Konnexität**

Da die Derivate als Zinswetten prinzipiell unabhängig vom Grundgeschäft (Investitionskredit) sind, muss die Abhängigkeit der Derivate vom Grundgeschäft (Konnexität) zwingend wiederhergestellt werden: das Derivat muss an das Grundgeschäft gebunden sein und die gleichen Konditionen (Betrag, Fälligkeit, etc.) beinhalten. Diese Konnexität gilt nur im Innenverhältnis, weil der Kreditgeber (normalerweise die Stadtparkasse) nicht identisch ist mit dem Geschäftspartner für das Derivatgeschäft (die Stadtparkasse, wie auch fast alle anderen Sparkassen des Westfälisch-Lippischen Sparkassenverbandes, lehnt Derivatgeschäfte ab). Die Konnexität zwischen Grundgeschäft und Derivat müsste daher ständig vom Rat kontrolliert werden, da die Verwaltung für Misserfolge bei Derivaten zu Spekulationszwecken nicht haften würde. Die ständige Kontrolle kurzfristiger Entscheidungen bei Derivatgeschäften kann vom Rat nicht geleistet werden.

## **2.3 Bonität der Geschäftspartner**

Die in den Derivatgeschäften vereinbarte Zinsgarantie setzt eine entsprechende Bonität der Geschäftspartner voraus. Da die Stadtparkasse als Vertragspartner ausscheidet, erweist sich die Suche nach einem Vertragspartner mit erforderlicher Bonität als schwierig, vor allem vor dem Hintergrund der derzeitigen Bankenturbulenzen. Die Stadt wäre auf verlässliche Berater angewiesen, die wiederum unabhängig von den in Aussicht genommenen Derivatpartnern sein müssen. Die Inanspruchnahme derartiger Berater kostet natürlich Geld.

## **2.4 Sachkenntnis bei Abschluss von Derivatgeschäften**

Das Abschließen und Betreiben von Derivatgeschäften setzt erhebliche Sachkenntnis über die verschiedenen Instrumente (Wirkungsweise, Risikobewertung und Marktkennntnis) sowie hinreichende Erfahrung im Umgang mit diesen Finanzprodukten voraus. Gerade wegen dieser selbst in Bankenkreise benötigten ungewöhnlichen Spezialkenntnisse und Erfahrungen lehnen fast alle Sparkassen im Westfälisch-Lippischen Sparkassenverband die Beteiligung an Derivatgeschäften ab. Um so erstaunlicher ist die Einschätzung der Stadt Wetter, sie könne Derivatgeschäfte auch ohne externe Beratung abschließen und betreiben. Die Stadt Hagen hat wegen fehlender Sachkenntnis bei Derivaten ca. 40 Millionen € endgültig verloren.

### **3. Fazit**

Derivate sind grundsätzlich Wetten auf steigende oder fallende Zinsen. Es fragt sich, ob eine Gemeinde mit dem Geld der Bürger Wetten abschließen darf. Wenn auch die einzelnen Derivate unterschiedlich risikoreich sind (Caps sind z.B. relativ unproblematisch), so gibt es grundsätzlich für die Gemeinde bei Derivatgeschäften die Probleme der Nichteinhaltung der Konnexität, der Beurteilung der Bonität der Geschäftspartner und der nicht gegebenen besonderen Sachkenntnis in diesem Geschäftszweig.

Bei Abwägung der Vor- und Nachteile muss daher das Urteil lauten: die Stadt darf keine neuen Derivatgeschäfte abschließen und die bisherigen Derivatgeschäfte müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt beendet werden.

FBLin Frau Wiese

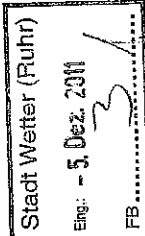
- verweist auf ein Schreiben des VRR, das an den Behindertenbeauftragten, Herrn Fiedler, adressiert sei.  
Danach sei eine Ausschreibung von Verkehrsdienstleistungen auf der Linie S5/S8 ab 2014 vorgesehen. Man wolle erstmals Fahrzeuge mit behindertengerechten Toiletten einsetzen. Für die vorgesehene Inbetriebnahme im Dezember 2014 stünden nur Fahrzeuge mit einer Fußbodenhöhe von 80 cm zur Verfügung. Folge sei, dass die vorhandenen Bahnsteighöhen in Wetter (Ruhr) dafür nicht geeignet seien.  
Die Verwaltung sei zu einem Gesprächstermin am 22.12.2012 nach Gelsenkirchen eingeladen und werde daran teilnehmen.  
Das Anschreiben des VRR liegt diesem TOP als Anlage bei.
  
- teilt mit, dass der Kreis beabsichtige, die Überführung des Jobcenters in eine AöR ab 01.07.2012 vorzunehmen. Entsprechend werde die Heranziehungssatzung bis zum 30.06.2012 verlängert.
  
- erklärt, dass der Kreistag den „Vertrag zum Aufgabenumfang und zur Aufgabenwahrnehmung der trägerunabhängigen Pflegeberatung und des pflegebezogenen Caremanagements“ einstimmig beschlossen habe.  
Die Befristung (bisher 2 Jahre) sei aus dem Vertrag herausgenommen worden.



ANLAGE  
zu TOP 7)

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45601 Geisenkirchen

Stadt Wetter  
Herr Fiedler  
Bornstraße 2  
58300 Wetter (Ruhr)



Wir laden Sie deshalb zu einem Gesprächstermin am

22. Dezember 2011 um 14 Uhr in unser Dienstgebäude in Geisenkirchen, Augustastraße 1

ein.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Bitte informieren Sie uns per Mail an [Jakowski@vrr.de](mailto:Jakowski@vrr.de) (0209 1584 214) bis zum 14. Dezember über Ihre Teilnahme.

In Anlage 2 haben wir alle von uns zu diesem Termin eingeladenen Gäste aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

*M. Husmann*  
Martin Husmann

*Drabiniok*  
i. A. Ludger Drabiniok

Ansprechpartner  
Ludger Drabiniok  
Telefon  
02 09/15 84-231  
Fax  
02 09/15 84-123 231  
E-Mail  
Drabiniok@vrr.de  
Unser Zeichen  
M1/INO1  
Geisenkirchen,  
02. Dezember 2011

Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr AöR  
Der Vorstand

Auguststraße 1  
45876 Geisenkirchen  
<http://www.vrr.de>  
Telefon 02 09/15 84-0

Vorstand:  
Martin Husmann  
Dr. Klaus Vorgang  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates:  
Herbert Napp

Sitz der Gesellschaft:  
Rheinstraße 15 (Bahnhof)  
45727 Essen  
Telefon 02 01/66 10 630  
DE 250 085 017

Handelsregister:  
Amtsgericht Essen  
HRA 87/67

Bankkonten:  
Sparkasse Geisenkirchen  
(BLZ 422 500 01)  
Kto. 101 083 900

**Ausschreibung der Verkehrsleistungen auf der S5/S8  
Einsatz von Fahrzeugen mit einer Fußbodenhöhe von 80 cm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VRR als zuständiger Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr schreibt zurzeit für den Zeitraum von 2014 bis 2029 die Betriebsleistung auf der S-Bahnlinie S5/S8 zwischen Mönchengladbach und Dortmund aus. Auf dieser lang laufenden S-Bahnlinie wollen wir erstmals Fahrzeuge mit behindertengerechten Toiletten einsetzen. Für die vorgesehene Inbetriebnahme im Dezember 2014 stehen dafür nur Fahrzeuge mit einer Fußbodenhöhe von 80 cm zur Verfügung.

Damit würden sich die heute vorhandenen Einstiegsverhältnisse von den Bahnsteigen in die Fahrzeuge auf den Stationen verändern – heute verkehren auf der S5/S8 Fahrzeuge mit einer Fußbodenhöhe von 100 cm, die heute vorhandenen Bahnsteighöhen auf der S5/S8 haben wir in der Anlage 1 aufgetragen. Erstmals wird dann auf vielen Stationen ein niveaugleicher Einstieg in die S-Bahn möglich sein.

Auf anderen Stationen wäre hingegen - anders als heute - der Einstieg in das S-Bahn-System mit einer Stufe und ggf. einer fahrzeugseitigen Rampe verbunden, soweit nicht Fahrmöglichkeiten mit anderen, parallel verlaufenden S-Bahnen genutzt werden können.

Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf Fahrleistungen entlang der S5/S8-Strecke und auf davon betroffene Fahrgäste würden wir Ihnen gerne im Detail vorstellen und mit Ihnen erörtern.

## Anlage 2: Eingeladene Interessenvertreter zum Gespräch am 22.11.2011

### Behindertenbeauftragte der betroffenen Gebietskörperschaften

Vertreter Dortmund:

Stadt Dortmund  
Koordinationstelle für  
Menschen mit Behinderungen  
Herr Zube  
44122 Dortmund

Vertreter Witten:

Stadt Witten  
Heinz Göbeler  
Postfach 2280  
58449 Witten

Vertreter Wetter:

Herr Fiedler  
Bornstraße 2  
58300 Wetter (Ruhr)

Vertreter Hagen:

Frau Gleiß  
Berliner Platz 22  
58089 Hagen

Vertreter Gevelsberg:

Stadt Gevelsberg  
Frau Schumacher  
58265 Gevelsberg

Vertreter Schwelm:

Kreisverwaltung Schwelm  
Amt 52/3  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

Vertreter Wuppertal:

Stadt Wuppertal  
Ressort 201  
Herr Temme  
42269 Wuppertal

Vertreter Kreis Mettmann:

Herr Schwabe  
Am Kolben 1  
40822 Mettmann

Vertreter Düsseldorf:

Stadt Düsseldorf  
Amt 50/30-01  
Frau Rigter  
40227 Düsseldorf

Vertreter Neuss:

Herr Fischer  
Oberstraße 108  
41460 Neuss

Vertreter Rhein-Kreis Neuss:

Rhein-Kreis Neuss  
Herr Baum  
Lindenstraße 4  
41515 Grevenbroich

Vertreter Korschenbroich:

Herr Schmitz  
Bachstraße 17  
41352 Korschenbroich

Vertreter Mönchengladbach:

Herr Wimmers  
Am Steinberg 55  
41050 Mönchengladbach

### Mitglieder aus dem Landesbehindertenbeirat

#### Landesarbeitsgemeinschaft SELBSHILFE NRW e.V.

Frau Schlatholt / Frau Wörmann  
Neubrückenstr. 12-14  
48143 Münster

Agentur barrierefrei NRW  
Herr Philipp  
Grundschoffeler Straße 40  
58300 Wetter

Ministerium für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau Servos  
Horionplatz 1,  
40213 Düsseldorf

Blinden- und Sehbehindertenverein  
Westfalen e.V.

Landesgeschäftsstelle  
Herr Hahn, Herr Kozyk  
Märkische Straße 61-63  
44141 Dortmund

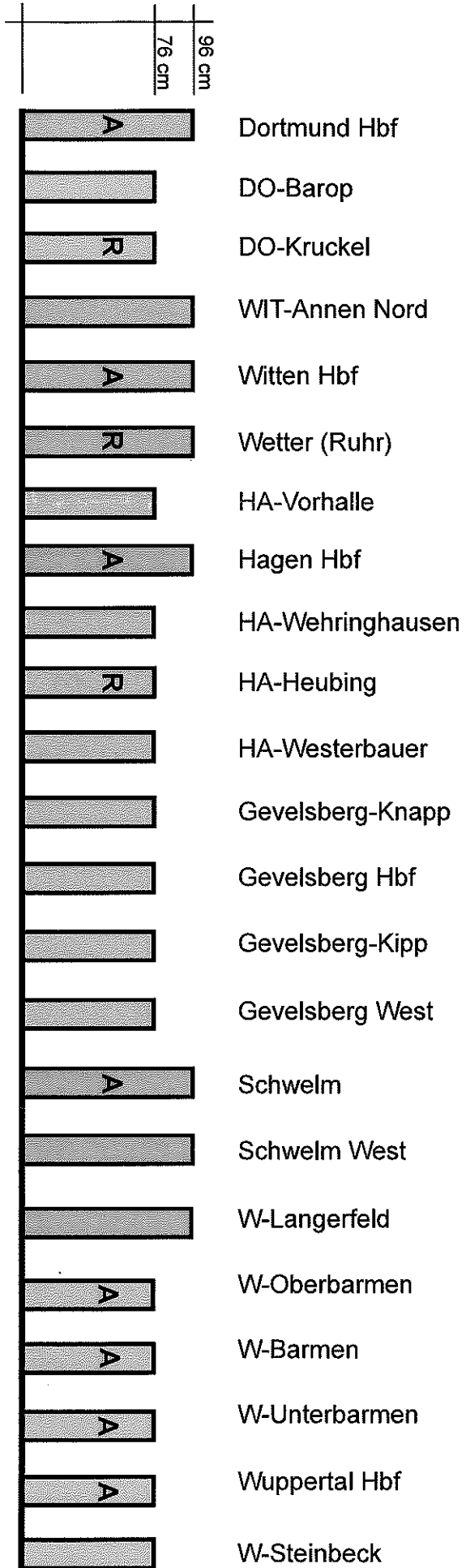
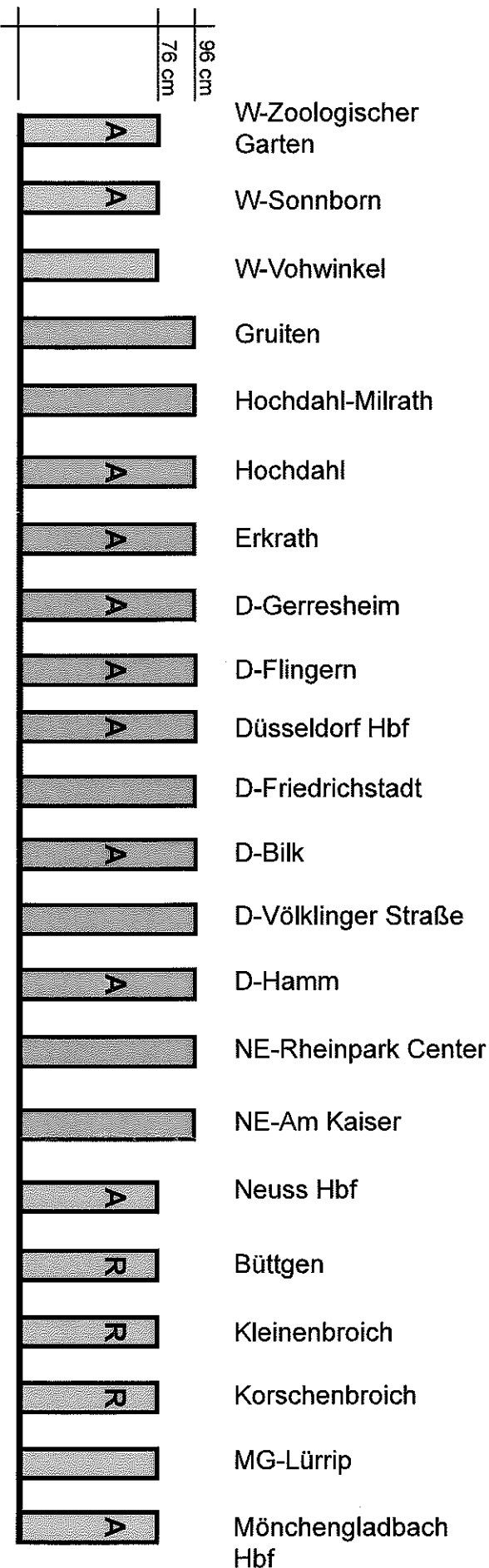
LV NRW für körper- und  
Mehrfachbehinderte  
Frau Watermeier  
Brehmstr. 5-7  
40239 Düsseldorf

#### Vertreter der Ministerien:

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW  
Frau Paulsmeyer  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW.  
Landesbehindertenbeauftragter NRW  
Herr Killewald  
Fürstenwal 25  
40219 Düsseldorf

# Anlage 1 Bahnsteighöhen der Linien S5 / S8



A/R Aufzug bzw. Rampe vorhanden  
 A/R Aufzug bzw. Rampe in Planung

1. Auf die Frage von AM Herrn Birkner nach der Kreisumlage erklärt FBL Herr Wagener, dass nach dem Haushaltsentwurf 2012 mit geringfügigen Verbesserungen für die Stadt zu rechnen sei.
2. AM Frau Haltaufderheide regt an, den Termin des Rechnungsprüfungsausschusses in 2012 (Anmerkung: 22.11.2012) so zu legen, dass diese Sitzung vor der des Hauptausschusses liege.  
FBL Herr Wagener erklärt, dass die Verwaltung den Zeitplan überdenken und sich mit dem Thema befassen werde.
3. Auf die Frage von AM Herrn Klein nach aufgestellten Verkehrsschildern im Bereich der Georg-Müller-Schule am Schmandbruch erklärt FBL Herr Sell, dass sich der Umwelt- und Verkehrsausschuss mit der Beschilderung befasst habe. Da es sich um eine Kreisstraße handele, habe man die Genehmigung des Kreises zum Aufstellen einholen müssen. Nachdem diese jetzt eingegangen sei, habe die Verwaltung das Aufstellen der Schilder veranlasst.
4. Auf die Frage von AM Frau Haltaufderheide nach den Abbrucharbeiten auf dem Gelände der Demag, erklärt FBL Herr Sell, dass dieses Gelände zum Bereich der Fa. von Schaeven gehöre und diese zur Zeit an dieser Stelle keine Neubebauung plane.
5. FBL Herr Dr. Thier erklärt auf Befragen von AM Herrn Uebelgünn zu den Kosten der Panikknäufe im Gymnasium, dass dieses der Verwaltung nicht bekannt sei. Die Höhe der Spende vom Elternverein sei der Verwaltung nicht mitgeteilt worden. Die Verwaltung werde versuchen, vom Gymnasium eine Antwort zu erhalten.
6. FBL Herr Dr. Thier teilt auf die Frage von AM Frau Haltaufderheide zum Thema „Elternbrief Sekundarschule“ mit, dass die Anschreiben in dieser Woche versandt werden. Änderungen werde es jedoch noch zum Vordruck geben; dieses sei vom Ministerium bereits angekündigt.